

GR_GERICHTE SB 2005 29 vom 5. Oktober 2005

GR Gerichte, 2005-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2005 29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2005_29)

FR: GR_GERICHTE SB 2005 29 du 5 octobre 2005

IT: GR_GERICHTE SB 2005 29 del 5 ottobre 2005

Regeste

Veruntreuung | Vermögen

Erwägungen

E. 8

Objekt einer Veruntreuung sein, was der Täter nicht für einen anderen, sondern für sich empfängt (vgl. M.A. Niggli/Ch. Riedo, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 45 zu Art. 138 StGB mit Hinweisen). Nicht für sich, sondern für einen Dritten empfängt, wer als Zahlungs- oder Inkassogehilfe, als direkter oder indirekter Stellvertreter eines anderen handelt, insbesondere als Angestellter eines Unternehmens, als Organ einer juristischen Person oder als Fiduziar (BGE 118 IV 241 = Pra 1995 Nr. 51, S. 159). Die Sache muss in den Gewahrsam des Täters übergehen (S. Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N 5 zu Art. 138). 5. a) Die Vorinstanz erwog in ihrem Urteil vom 22. April 2005, es würden aufgrund der gesamten Umstände erhebliche Zweifel bestehen, dass X. das Geld tatsächlich im Jahre 2002 in die Büchse im Zwischenboden hinterlegt habe. Sie ging davon aus, dass X. im Jahre 2004 über die finanziellen Mittel verfügt habe, um die Gelddose aufzufüllen. Denn das Nettoeinkommen der Eheleute A. und X. habe im Jahre 2004 über Fr. 100'000.- betragen. Hinzu komme, dass X. seine Hypothekenschuld am 30. Juni 2004 um Fr. 50'000.- von Fr. 250'000.- auf Fr. 300'000.- erhöht habe. Doch selbst wenn X. das Geld tatsächlich in der behaupteten Weise hinterlegt habe, habe er dennoch den Tatbestand der Veruntreuung erfüllt. Wer Gelder, die er treuhänderisch in seinem Gewahrsam habe und von denen er wisse, dass sie einer bestimmten Person gehören würden, über einen Zeitraum von über zwei Jahren behalte, verhalte sich, als ob es sein eigenes Geld sei. Das Tatbestandelement der Aneignung sei damit vorliegend erfüllt. Das Bezirksgericht Albula erachtete auch den subjektiven Tatbestand von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB als erfüllt. Zum einen sei das Zurückhalten des Geldes unrechtmässig gewesen, da keine Verrechnungslage vorgelegen habe. X. habe Gelder von B. zurückgehalten, während sich seine Lohnforderungen gegen die Stockwerkeigentümergeinschaft richten würden. Zum andern habe es dem Berufungskläger, da er das Geld erst im Jahre 2004 in die Büchse gelegt habe, an der nötigen Ersatzfähigkeit im Jahre 2002 gefehlt. X. habe sich deshalb unrechtmässig bereichert. b) Demgegenüber macht der Berufungskläger geltend, dass es vorliegend an einer Aneignungsabsicht beziehungsweise -manifestation sowie unrechtmässigen Bereicherung fehle. X. habe nie in Abrede gestellt, dass die zurückgehaltenen Gelder B. gehören würden. Er habe mehrmals ausgesagt, dass er sie nach vorgenommener Schlussabrechnung B. überweisen würde. Er habe den (bei ihm ohnehin nicht vorliegenden) Aneignungswillen nach aussen nie manifestiert, zumal er weder den Empfang noch den Besitz der Gelder in Abrede gestellt habe. Aus den

E. 9

Aussagen des Berufungsklägers gehe eindeutig hervor, dass das Geld im Jahre 2002 vorhanden gewesen sei. Es treffe zudem nicht zu, dass das Ehepaar A. und X. am 30. Juni 2004 ihre Hypothekarschuld erhöht habe. Vielmehr seien die beiden bereits bestehenden Hypotheken im Jahr 2004 neu geordnet beziehungsweise zusammengelegt worden. Dadurch seien den Eheleuten A. und X. bestätigtermassen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zugeflossen. Auch habe das Einkommen der Familie A. und X. im Jahre 2004 Fr. 103'191.95 inklusive Direktzahlungen des Amtes für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung betragen. Diesem Nettoeinkommen würden belegbare Ausgaben in der Höhe von rund Fr. 76'000.- gegenüberstehen, sodass den Eheleuten im Jahre 2004 für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und desjenigen ihrer Kinder rund Fr. 27'000.- zur Verfügung gestanden hätten. Es sei deshalb offensichtlich ausgeschlossen, dass die Familie A. und X. im Jahre 2004 Ersparnisse im Umfang von Fr. 20'000.- habe bilden können. Im Jahre 2003 sei ihr Einkommen gemäss der Steuerveranlagung noch tiefer gelegen, weshalb es auch im Jahre 2003 ausgeschlossen gewesen sei, das Geld in der Büchse anzusparen. Es sei deshalb nachgewiesen, dass X. das Geld im Jahre 2002 fortlaufend in die Büchse eingefüllt habe, beziehungsweise dass es sich seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Dose befunden habe und somit getrennt von seinem Vermögen aufbewahrt worden sei. X. sei damit ersatzwillig, ersatzbereit und ersatzfähig gewesen. Eine Bereicherungsabsicht habe nie vorgelegen, so dass eine Verurteilung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ausgeschlossen sei. 6. Umstritten ist somit vorliegend, ob der Berufungskläger die Tatbestandselemente von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB der Aneignung und der ungerechtfertigten Bereicherung erfüllt hat. Es gilt deshalb im Folgenden zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht von der Sachverhaltsdarstellung gemäss Anklageschrift ausgehen durfte. Anlässlich dieser Prüfung ist eine Würdigung der Beweismittel vorzunehmen. Gemäss Art. 125 Abs. 2 StPO, welcher gemäss Art. 144 Abs. 2 StPO auch für das Berufungsverfahren gilt, entscheidet das Gericht bei der Würdigung der Beweismittel nach freier Überzeugung. Dieser Grundsatz der freien Beweiswürdigung ergibt sich bereits aus Art. 249 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP). Der Richter hat danach von Bundesrechts wegen frei von gesetzlichen Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (vgl. BGE 115 IV 268 f.). Ist für die Urteilsfindung wie im vorliegenden Fall die materielle Wahrheit wegleitend, so kann für diese Beurteilung nur die freie Meinung des Richters massgebend sein (vgl. R. Hauser/E.

E. 10

Schweri/K. Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 54 N 2, S. 244). Lehre und Rechtsprechung gehen zutreffend davon aus, blosser Wahrscheinlichkeit dürfe für eine Verurteilung nicht genügen, absolute Sicherheit sei für eine solche aber auch nicht erforderlich und eine theoretisch entfernte Möglichkeit, dass der Sachverhalt anders sein könnte, rechtfertige keinen Freispruch (vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 11, S. 247). Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK fliessenden Beweiswürdigungsregel "in dubio pro reo" darf sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat, oder mit anderen

Wortem Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (BGE 124 IV 87 f.). Bloss theoretische Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 37). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Beschuldigten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Padrutt, a.a.O., S. 307). Dabei ist es zulässig, aus der Gesamtheit von verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Täterschaft oder Tat hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen, rechtsgenügenden Beweis von Täter bzw. Tat zu schliessen (vgl. Die Praxis 10/2002, Nr. 180). Erst wenn eine Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" der für die Angeklagte günstigere Sachverhalt angenommen werden (PKG 1978 Nr. 31; Padrutt, a.a.O., S. 307). Zu den verschiedenen Beweismitteln ist anzuführen, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung verbietet. Insbesondere sind die Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Angeschuldigten voll gültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Bei der Würdigung der Beweise ist weniger die Form, sondern vielmehr der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft massgebend. Entscheidend ist mit anderen Worten

E. 11

allein die Beweiskraft der konkreten Beweismittel im Einzelfall (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 5, S. 246). Im Rahmen des Gerichtsverfahrens interessiert nicht in erster Linie die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen, sondern vielmehr die sachliche Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussage (vgl. R. Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 311 ff.). Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses zu werten. Die Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selbst erlebt hat, ist ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der Deposition. Für die Korrektheit einer Aussage sprechen unter anderem die Selbstbelastung oder unvorteilhafte Darstellung der eigenen Rolle und die Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen. Bei wahrheitswidrigen Bekundungen fehlen diese Kennzeichen regelmässig. Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen sind Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme, erhebliche Abschwächungen oder Übersteigerungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten und gleichförmige, eingeübt wirkende Aussagen. Die Richtigkeit einer Deposition muss alsdann auf ihre Übereinstimmung mit den Lebenserfahrungen und dem Ergebnis der übrigen Beweiserhebungen geprüft werden. Auch im System der Glaubwürdigkeitskriterien von Arntzen (F. Arntzen/E. Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Aufl., München 1993) steht an erster Stelle die Aussage selbst. Sie ist vor dem Hintergrund allgemein bekannter oder im Einzelfall zu erkundender

psychischer Eigenarten zu betrachten. Unterschieden wird zwischen Glaubwürdigkeitskriterien, die sich aus dem Aussageinhalt, der Aussageentwicklung, der Aussageweise sowie dem Motivationsumfeld der Aussage ergeben. Kriterien des glaubhaften Aussageinhalts sind der Grad der Detaillierung und der inhaltlichen Besonderheit sowie die Homogenität der Aussage. Die Glaubhaftigkeit aus dem Verlauf der Aussageentwicklung ergibt sich aus der relativen Konstanz einer Aussage in zeitlich auseinanderliegenden Befragungen sowie der Ergänzbarkeit der Deposition bei nachfolgenden Befragungen. Nacherlebende Gefühlsbeteiligung und ungesteuerte Aussageweise sprechen für einen hohen Wahrheitsgehalt. Der Grad der Objektivität ist schliesslich massgebend für den Grad der Glaubwürdigkeit, der sich aus dem Motivationsumfeld ergibt (vgl. Arntzen/Michaelis-Arntzen, a.a.O., S.

E. 15

sicht (vgl. Stratenwerth/Jenny, § 13 N 36; Rehberg/Schmid/Donatsch, a.a.O., S. 96; Niggli, a.a.O., N 76 vor Art. 137 StGB; BGE 98 IV 21; BGE 105 IV 34 ff.). aa) Die Vorinstanz verneinte zunächst den Ersatzwillen des Berufungsklägers, weil sie nicht überzeugt war, dass das Geld im Jahre 2002 bereits in der Büchse aufbewahrt worden sei beziehungsweise, dass der Berufungskläger damals wirtschaftlich in der Lage gewesen wäre, die angeeignete Summe zurückzuerstat- ten. Vielmehr sei wahrscheinlich, dass der Berufungskläger die Büchse erst aus Anlass der drohenden Strafverfolgung gefüllt habe. Im Jahre 2004 sei er dazu wirt- schaftlich in der Lage gewesen, weil er seine Hypothekarschuld um Fr. 50'000.- erhöht habe. Zudem habe das Nettoeinkommen der Eheleute A. und X. ausgereicht, um die fragliche Summe im Jahre 2004 anzusparen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wie sich aus den Akten zweifelsfrei ergibt, haben die Eheleute A. und X. ihre Hypothekarschuld nicht erhöht, sondern lediglich zwei Hypotheken zu- sammengelegt (vgl. Beilagen Rekurrent, act. 01/2-4,7). Daraus haben sich keine zusätzlichen liquiden Mittel ergeben. Auch hat die Verteidigung rechtsgenügend und glaubhaft dargelegt, dass es den Eheleuten A. und X. nicht möglich gewesen wäre, in den Jahre 2003 und 2004 über Fr. 20'000.- auf die Seite zu legen (vgl. Beilagen Rekurrent, act. 01/5-6, 8-15). Namentlich hat das Einkommen der Familie A. und X. im Jahre 2004 Fr. 103'191.95 inklusive Direktzahlungen des Amtes für Landwirt- schaft, Strukturverbesserungen und Vermessung betragen. Diesem Nettoeinkom- men standen ausgewiesene, berechnete und nachvollziehbare Ausgaben in der Höhe von rund Fr. 76'000.- gegenüber, sodass den Eheleuten im Jahre 2004 für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und desjenigen ihrer Kinder rund Fr. 27'000.- zur Verfügung gestanden haben. Im Jahre 2003 hat ihr Einkommen gemäss der Steuerveranlagung noch tiefer gelegen. In dieser Situation muss zugunsten des Be- rufungsklägers davon ausgegangen werden, dass die Gelder bereits im Jahre 2002 vorhanden waren, so dass X. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wirtschaft- lich in der Lage gewesen wäre, das Geld an B. auszuhändigen. bb) Im vorliegenden Fall hat der Berufungskläger – wie oben in E. 7a er- läutert – stets beteuert, dass er die Gelder zurückbehalten habe, um sich allenfalls durch sie seine ausstehenden Lohnforderungen durch Verrechnung bezahlt zu ma- chen. Diese Verrechnungsabsicht erscheint dem Gericht als glaubhaft. So hat der Berufungskläger diese Absicht unstrittig von Beginn der vorliegenden Streitigkeit an gegenüber B. geäussert (vgl. act. 4/61, S. 5 unten). Weiter räumte B. vor dem Untersuchungsrichter ein, dass im Juli und September 2002 der Lohn für das Ehe- paar A. und X. zurückbehalten worden sei (act. 4/61, S. 5). Die Forderungen auf-

E. 16

grund von geleisteten Überstunden wies B. jedoch unter Hinweis auf den Anstellungsvertrag, in welchem festgehalten sei, dass Überstundenarbeit kompensiert werden müsse, zurück (act. 4/61). Zwar ist im „Anstellungsvertrag“ für die Haus- wartsstelle festgehalten, dass Überstunden kompensiert werden müssten und nicht ausbezahlt würden (vgl. act. 4/2). Eine analoge Bestimmung fehlt hingegen im „An- stellungsvertrag Vermietung“ zwischen dem Ehepaar A. und X. und den Stockwerk- eigentümern, vertreten durch B. (act. 4/4). Auch hat der Berufungskläger eine For- derung für ausstehenden Lohn geltend gemacht. Die Absicht der Verrechnung von X. ist unter diesen Umständen glaubhaft und überzeugend. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann dem Berufungskläger auch nicht vorgehalten werden, dass es an der Gegenseitigkeit der Forderungen gefehlt habe, weil sich die Lohnforderungen gegen die Stockwerkeigentümerschaft beziehungs- weise gegen die einzelnen Stockwerkeigentümer richten würden, der Berufungsklä- ger jedoch Gelder von B. zurückbehalten habe. Dieser Vorhalt ist zwar aus zivil- rechtlicher Sicht richtig, doch ist nach der oben angeführten Rechtsprechung und Lehre nicht entscheidend, ob eine Verrechnung zulässig war. Ersatzbereitschaft ist vielmehr auch dann gegeben, wenn der Täter überzeugt war, die Verrechnungs- möglichkeit bestehe. Dazu ist anzuführen, dass sich B. gegenüber dem Berufungs- kläger – wie sich aus den zahlreichen bei den Akten befindlichen Schreiben ergibt – stets als Arbeitgeber ausgegeben hat. Namentlich hat B. die Kündigung des Ar- beitsverhältnisses in seinem Namen und mit seiner Unterschrift vorgenommen (act. 4/11). Anlässlich seiner Einvernahme durch den Untersuchungsrichter am 2. De- zember 2003 hat B. zudem ausgesagt: „Bei den Stockwerkeigentümern Reisporthaus handelt es sich um meine Person. Ich habe den Anstellungsvertrag Reisporthaus vermietungen für die Eigentümer des Reisporthauses unterzeichnet. Ich habe bei- spielsweise die Abrechnungen der Heizkosten für alle Eigentümer durch das Büro L.-AG machen lassen. Ich möchte aber anmerken, dass ich diese gemeinsamen Abrechnungen während 25 Jahren selber machte. Ich habe die Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft inne gehabt“ (act. 4/61, S. 2). B. gehörten zu- dem rund 60% der Wohnungen (act. 4/61, S. 2). Es geht deshalb nicht an, diese Tatsache, das heisst, dass das Arbeitsverhältnis, zwar nicht rechtlich, aber faktisch doch zwischen B. und dem Ehepaar A. und X. bestand, zuungunsten des Berufungsklägers zu verwenden. Der Berufungskläger konnte und durfte unter die- sen Umständen annehmen, dass eine Verrechnungsmöglichkeit bestehen würde. Die Ersatzbereitschaft des Berufungsklägers ist damit auch aufgrund der Verrech- nungsabsicht gegeben. Das Tatbestandselement der ungerechtfertigten Bereiche- rung ist damit im vorliegenden Fall subjektiv nicht erfüllt. Da die Aneignung nicht mit

E. 17

dem Ziel der ungerechtfertigten Bereicherung erfolgte, liegt keine Veruntreuung vor (vgl. Niggli/Riedo, a.a.O., N 107 zu Art. 138 StGB; Rehberg/Schmid/Donatsch, a.a.O., S. 96). X. ist deshalb von Schuld und Strafe freizusprechen. 8. a) Art. 157 StPO bestimmt, dass bei Freispruch oder bei Einstell- ung des Verfahrens, das heisst, wenn der Fall bereits dem Geicht überwiesen wur- de, dem Angeklagten beziehungsweise Angeschuldigten die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbunden werden können, wenn dieser durch sein Verhalten begründeten Anlass zur Durchführung der Untersuchung und des Gerichtsverfah- rens gegeben hat. Im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 6 Ziff. 2 EMRK wird diese Bestimmung gemäss konstanter Praxis restriktive beziehungs- weise zugunsten des Betroffenen ausgelegt. Eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens kommt höchstens dann in Betracht, wenn dem Be- schuldigten ein

schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt werden kann und zwischen diesem schuldhaften Verhalten und den auferlegten Kosten ein Kausalzusammenhang besteht (vgl. BGE 114 Ia 404; PKG 1998 Nr. 33). Dabei genügt es jedoch nicht, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten objektiv zur Untersuchung oder Verlängerung des Verfahrens Anlass gegeben hat. Das Bundesgericht spricht von einer Haftung für prozessuales Verschulden beziehungsweise von einer zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherten Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten (BGE 116 Ia 162 ff.; BGE 115 Ia 111 ff. und 309 ff.; BGE 109 Ia 160 f.; vgl. auch Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 108 N 21, S. 565). Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis sind zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden. So einerseits diejenigen, in denen dem Beschuldigten ein prozessuales Verschulden im engeren Sinn zur Last gelegt wird, was beispielsweise dann zutrifft, wenn dieser die Untersuchungsorgane durch wahrheitswidrige Angaben auf eine falsche Fährte führt oder das Verfahren erschwert und verlängert, indem er nicht zur Verhandlung erscheint (vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 108 N 18, S. 564 und die Hinweise dort). Andererseits gibt es Fälle, in denen dem Beschuldigten wegen des Verhaltens, das Gegenstand des Strafverfahrens war, die Kosten auferlegt werden mit der Begründung, dieses Verhalten sei zwar nicht strafbar, aber unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbar. Dies ist nur dann der Fall, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, das heisst, im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (prozessuales Verschulden im weiteren Sinn vgl. BGE 116 Ia 161 ff.; PKG 1995 Nr. 30; ZR 99 [2000], S. 13 ff., 24 ff. und 178 ff.). Denn ein

E. 18

schliesslich erfolgter Freispruch bedeutet nicht, dass für die Einleitung des Strafverfahrens und für die Anklageerhebung von Anfang an kein hinreichender Anlass bestand. Weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht muss in diesem frühen Stadium Gewissheit oder auch nur überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung gegeben sein. Von einer Anklageerhebung ist nur abzusehen, wenn aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung mit einer Verurteilung nicht zu rechnen ist (ZR 99 [2000], S. 181 lit. d). Dem Angeschuldigten darf aber nicht indirekt der Vorwurf gemacht werden, er habe sich trotz Freispruch strafbar gemacht (Pra 2001 Nr. 59). b) Vorliegend fragt es sich, ob X. durch sein Verhalten Anlass zur Einleitung und Durchführung einer Strafuntersuchung gegeben hat, das heisst, ob er mit seinem Verhalten gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Norm des schweizerischen Rechts verstossen hat. Indem der Berufungskläger sich die Gelder angeeignet und jede Aussage zum Verbleib des Geldes verweigert hat, hat er begründeten Anlass für die Durchführung einer Strafuntersuchung wegen Veruntreuung gegeben. Er hat einen begründeten Anfangsverdacht für eine Untersuchung gesetzt und muss dies auch selbst vertreten. Durch sein eigenmächtiges Handeln hat er in ungerechtfertigter Selbsthilfe gehandelt und somit gegen Art. 52 Abs. 3 OR (e contrario) verstossen beziehungsweise seine vertraglichen Pflichten verletzt (Art. 97 ff. OR). Schliesslich hat er ja das Geld B. auch ausgehändigt (vgl. act. 37 Vorinstanz). Hätte er die Gelder spätestens zu Beginn der Strafuntersuchung zum Beispiel beim Kreispräsidenten hinterlegen lassen und eine Zivilklage über seine behaupteten Lohnforderungen eingereicht, wäre die Strafuntersuchung wohl eingestellt worden beziehungsweise könnte ihm heute kein zivilrechtlicher Vorwurf gemacht werden. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Kosten der Staatsanwaltschaft X. aufzuerlegen. Da das Verhalten des Angeschuldigten

unter diesen Umständen als zivil- rechtlich vorwerfbar anzusehen ist, ist auch die Voraussetzung der Verweigerung einer Entschädigung gemäss Art. 161 Abs. 1 Satz 2 StPO (verwerfliches oder leicht- fertiges Verhalten) erfüllt. Denn das Kriterium der „zivilrechtlich vorwerfbaren Weise“, in welcher gegen eine Rechtsnorm verstossen worden sein muss, wird in der Praxis seit jeher gleichgesetzt mit den kantonalrechtlichen Begriffen „verwerf- lich“ oder „leichtfertig“ (vgl. Padrutt, a.a.O., Ziff. 1.8 zu Art. 161 StPO; ZR 99 [2000], S. 178 ff.).

E. 19

c) Da aber X. nach der Anklageerhebung, aber vor der vorinstanzlichen Gerichtsverhandlung am 21. Dezember 2004 das Versteck des Geldes aufdeckte und die Vorinstanz aufgrund derselben Erwägungen, welche nunmehr der Kantons- gerichtsausschuss Graubünden vorgenommen hat, zu einem Freispruch hätte ge- langen können, gehen die Kosten der Vorinstanz im Umfang von Fr. 500.-- (Auf- wendungen des Bezirksgerichtspräsidenten im Vorfeld der Hauptverhandlung) zu Lasten von X. und im Umfang von Fr. 3'000.-- zu Lasten des Bezirkes Albula, wel- cher X. für das vorinstanzliche Gerichtsverfahren im Strafpunkt (aber nicht – wie dargelegt – für das Untersuchungsverfahren und das Adhäsionsklageverfahren) mit Fr. 3'000.—(inkl. MwSt) zu entschädigen hat. Diese Entschädigung umfasst jenen Teil der Aufwendungen der Verteidiger, welche für die Vorbereitung und die Teil- nahme an der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz notwendig waren. 9. Da die Berufung gutgeheissen und das angefochtene Urteil im Schuld- spruch aufgehoben wird, gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 160 StPO), welcher X. mit Fr. 3'000.- zu entschädigen hat.

E. 20

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.